

Satzung über die Gebührenerhebung für dieBenutzung der Gemeindehalle Rohrdorf(Hallengebührenordnung)

vom 20. August 1993

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 20. August 1993 folgende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Gemeindehalle (Hallengebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Gemeindehalle für deren Benutzung Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2

Benützung durch den laufenden Schulbetrieb

Die Gemeindehalle und ihre Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen und Kindergärten im Rahmen des jeweils gültigen Belegungsplans unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3

Benützung durch sporttreibende Vereine und sonstige Organisationen

- (1) Die Gemeindehalle und ihre Einrichtungen stehen den örtlichen sporttreibenden Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen entsprechend dem jeweils gültigen Belegungsplan zur Verfügung.



noch § 3

- (2) Die Überlassung der Gemeindehalle und der Nebenräume, der Geräte, der Beleuchtung und soweit erforderlich, der Beheizung, erfolgen an den Übungsabenden und bei den Wettkampfspielen unentgeltlich als Beitrag der Gemeinde zur Förderung des Sports. Dies geschieht entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Rohrdorf.

§ 4

Veranstaltungen

- (1) Für die nach der Hallenordnung zugelassenen Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------------------------|
| 1.1 Grundbeitrag für sonstige Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Institutionen | 100,-- DM |
| 1.2 Zuschlag für Bewirtschaftung | 50,-- DM |
| 1.3 Zuschlag bei Tanzveranstaltung /Tanz | 50,-- DM |
| 1.4 Zuschlag für Strom, Wasser und Heizung | 50,-- DM |
| 1.5 Entschädigung für die Endreinigung | 40,-- DM |
| 1.6 Entschädigung für den Hausmeister für Aufsicht | 40,-- DM |
| 1.7 Zuschlag für auswärtige Veranstalter | 100% aus Nr.1.1 bis 1.6 |

- (2) Abweichend davon wird nach den jeweils gültigen Richtlinien zur Vereinsförderung die Gemeindehalle einmal jährlich den örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen unentgeltlich überlassen; soweit ein örtlicher Verein bzw. eine sonstige örtliche Organisation über zwei oder mehr getrennte Abteilungen verfügt, besteht ein Anspruch auf eine zweimalige kostenfrei Überlassung pro Jahr. Der örtliche Verein bzw. die sonstige örtliche Organisation muß dabei Veranstalter sein und beim Programm zumindest teilnehmen bzw. mitwirken. Unabhängig davon sind bei diesen Veranstaltungen (erste bzw. zweite kostenfreie Veranstaltung) jedoch die Nebenkosten nach Absatz 1 Ziffer 1.5 und 1.6 vom Veranstalter zu tragen.

noch § 4

- (3) Abweichend von § 4 Absatz 1 und 2 dieser Hallengebührenordnung werden für private Feiern (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen, Firmenjubiläen bzw. -feiern) und sonstige, nicht unter § 4 Absatz 1 und 2 fallende Veranstaltungen folgende Gebühren erhoben:

3.1 Grundbeitrag pauschal (evtl. Zuschläge für Bewirtung, Tanzveranstaltung bzw. Heizung werden dann nicht erhoben, sondern sind in der Pauschale berücksichtigt)	500,-- DM
3.2 Entschädigung für die Endreinigung	50,-- DM
3.3 Entschädigung für den Hausmeister für Aufsicht	50,-- DM

Diese Beträge Nr. 3.1 bis 3.3 gelten bei örtlichen Veranstaltungen, bei auswärtigen Veranstaltungen wird zudem erhoben:

3.4 Zuschlag für auswärtige Veranstalter	100% aus Nr. 3.1 bis 3.3
--	--------------------------

- (4) Die obigen Gebühren gelten für eintägige Veranstaltungen. Bei mehrtägigen Veranstaltungen gelten diese Gebühren pro Veranstaltungstag, wobei die Entschädigung für Endreinigung (§ 4 Absatz 1 Nr. 1.5 bzw. § 4 Absatz 3 Nr. 3.2) jedoch nur einmal erhoben wird.

§ 5

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der jeweilige Veranstalter und der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht grundsätzlich mit Beendigung der Benutzung der Gemeindehalle. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Wird die Gebühr länger als einen Monat nach Zustellung des Bescheides nicht bezahlt, so sind die gesetzlichen Säumniszuschläge wie bei den Gemeindeabgaben zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde kann vor Überlassung der Gemeindehalle einen entsprechenden Gebührenvorschuss verlangen.

§ 7

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Benutzungsgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages erhoben, wenn vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens acht Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich beim Bürgermeisteramt eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen dieser Gebührenordnung entsprechenden oder widersprechenden Gebührenordnungen, und Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rohrdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rohrdorf, den 20. August 1993



F l i k
Bürgermeister